

8. Satzung vom zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Zeven über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 20.09.1995

Aufgrund § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 96 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 41) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Zeven in seiner Sitzung am 20.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Samtgemeinde Zeven über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 20.09.1995 in der Fassung der 7. Änderung vom 21.12.2016 wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Beseitigung des Schlamms aus Kleinkläranlagen 35,98 € je m³ eingesammelten Schlamms und für die Beseitigung des in abflusslosen Sammelgruben eingesammelten Abwassers 25,50 € je m³ Abwasser.“

Artikel II

Der Samtgemeindebürgermeister wird ermächtigt, die Satzung der Samtgemeinde Zeven über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 20.09.1995 in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen.

Artikel III

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Zeven, den

S a m t g e m e i n d e Z e v e n

Irene Körner
Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung